



Landeskoordinierungsstelle Hospiz- und Palliativarbeit SH, Burgstraße 2, 24103 Kiel

Frau Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail an: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Landeskoordinierungsstelle
Hospiz- und Palliativarbeit Schleswig-Holstein

Claudia Ohlsen, M.A.
Geschäftsführung

Telefon: 0431 - 90 88 55 11

E-Mail: ohlsen@hpvsh.de

Internet: www.hpvsh.de

Kiel, 31. August 2024

Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes
(Drucksache 20/2090)

**- Stellungnahme des Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V. (HPVSH) und
der Landeskoordinierungsstelle Hospiz- und Palliativarbeit Schleswig-Holstein -**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein (HPVSH) mit seiner Landeskoordinierungsstelle Hospiz- und Palliativarbeit Schleswig-Holstein (LKS) bedankt sich sehr für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Die Berücksichtigung neuer Bestattungsformen im Gesetz begrüßen wir ausdrücklich, da dies dem gesellschaftlichen Wandel ebenso wie individuellen Bedürfnissen von Verstorbenen und Hinterbliebenen gleichermaßen Rechnung trägt.

Sterben ist ein Teil des Lebens, das - sehr viel deutlicher und mit einem größeren Selbstverständnis als noch in der jüngeren Vergangenheit - wieder fester Bestandteil des öffentlichen Diskurs sein muss. Für ein würdevolles Leben bis zum Schluss setzen wir uns als Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein mit vielen hundert Mitarbeitenden im Haupt- und Ehrenamt, in der Pflege, Medizin und

Sozialarbeit, im stationären wie im ambulanten Umfeld, mit großer Expertise, mit Zugewandtheit und Empathie in Zeiten des Abschieds in einem hochqualifizierten Umfeld ein.

Dabei nehmen wir alle Menschen mit ihren individuellen und vielfältigen Bedürfnissen und der jeweiligen persönlichen Situation am Lebensende in den Blick. Im Mittelpunkt einer guten hospizlichen und palliativen Versorgung stehen dabei immer die ganzheitliche Betrachtung des erkrankten Menschen wie auch der gemeinsame Wunsch, ein möglichst großes Mehr an Lebensqualität zu erreichen. Denn jeder Mensch muss sicher sein, am Ende seines Lebens gut umsorgt zu werden - unabhängig von Herkunft, Weltanschauung, Religion, sozialem Status oder Bildungsgrad.

Moderne Gesellschaften befinden sich in permanenten Entwicklungs-, Veränderungs- und Aushandlungsprozessen – und dies betrifft auch unsere Vorstellungen davon, wie und auf welche Weise wir bestattet werden möchten und was nach unserem Tod mit unserem Körper passieren soll. Wandel innerhalb der Bestattungskultur spiegelt auch immer gesamtgesellschaftliche Entwicklungsprozesse, kulturelle Veränderungen und religiöse Vielfalt wider. Neue und veränderte Ansprüche in den Bestattungsformen sind daher immer auch Ausdruck dessen. Dem Wunsch und Willen des Sterbenden sollten wir dabei nach Möglichkeit ebenso versuchen gerecht zu werden wie den Bedarfen der Trauernden. Ein Bestattungsgesetz muss daher möglichst im Sinne des Selbstbestimmungsrechts des Verstorbenen ausgestaltet ein, sich aber gleichzeitig an den Bedürfnissen der Hinterbliebenen wie auch an gesellschaftlichen Normen und Werten orientieren. Wir treten daher uneingeschränkt für eine generelle und breit angelegte Vorsorgeplanung für das Lebensende ein, in dem die individuellen Wünsche eines jeden einzelnen, auch für die Zeit nach dem Versterben, verbindlich und selbstbestimmt geregelt sind.

Friedhöfe sind Teil des Lebens und gehören seit jeher in die Mitte der Gesellschaft. Sie sind Orte des Erinnerns, der Begegnung und des Innehaltens, aber sie müssen - auch mit dem Blick auf gesellschaftliche Realitäten - für diejenigen funktionabel sein, die diese sehr persönlichen Erinnerungsorte besuchen. Das Bestattungsgesetz sollte dahingehend klare Vorgaben enthalten. Dies umfasst nicht nur die bauliche Gestaltung der Zugänge, sondern auch die barrierefreie Gestaltung von Wegen und Gräbern. Im Kontext von Inklusion und Nutzungsmöglichkeiten für alle Menschen regen wir daher an, insbesondere bei Neuanlagen und Umbauarbeiten die Teilhabe aller nicht nur mitzudenken, sondern eine weitestgehende, auch bauliche Barrierefreiheit verpflichtend vorzusetzen. Durch beispielsweise eine entsprechende Sicherung und Befestigung der Wege und Anlagen, durch taktile Leitsysteme, akustische Signale oder eine Beschilderung in leichter oder vereinfachter Sprache wie auch durch eine Sicherstellung von Mehrsprachigkeit kann es gelingen, entsprechende Zugänge zu Friedhofsanlagen für alle gleichermaßen zu schaffen. Auch bei der Gestaltung von Friedhöfen und dem Anlagen von individuellen Grabstätten halten wir es für wesentlich, eine weitestgehende Barrierefreiheit sicherzustellen. Dies schließt auch die Zugänge zu Kapellen, Trauer- und Aussegnungshallen wie auch zu allen anderen Gebäudeteilen von Friedhöfen (wie Toiletten und Unterständen) ausdrücklich mit ein.

Eine gute und insbesondere regelmäßige Anbindung der Friedhöfe an den ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) sehen wir als selbstverständlich gegeben an, auch und insbesondere im

ländlichen Raum und in Regionen mit einer nur geringen Bevölkerungsdichte. Dies ist vor allem für ältere und körperlich-eingeschränkte Menschen von immenser Wichtigkeit, um Trauer an einem festen und öffentlich zugänglichen Ort zu ermöglichen und zulassen zu können. Wo es aktuell keine Verbindungen mit dem ÖPNV zu Friedhöfen gibt, müssen diese perspektivisch und mit Nachdruck geschaffen werden.

Auf einzelne Punkte der Novellierung des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes soll im weiteren Verlauf unserer Ausführungen näher eingegangen werden:

Die Ablehnung von schlimmster und ausbeuterischer Kinderarbeit ist nachvollziehbar, da der Einfluss auf die Bedingungen in den Ländern, in denen Natursteinelemente für die Grabgestaltung abgebaut werden, nur sehr begrenzt ist. Dennoch wollen wir darauf hinweisen, dass wir als Verband jegliche Form von Kinderarbeit grundsätzlich ablehnen - Kindeswohl und Kinderrechte sind unverhandelbar und dürfen nicht verletzt werden. Dass die (privatwirtschaftlichen) Auswirkungen auf die Tätigkeit der Steinmetze möglichst klein gehalten werden sollen, auch um einen nur geringen Raum für Unsicherheiten zu lassen, begrüßen wir ausdrücklich. Das genannte Zertifizierungsverfahren stellt hier einen vielversprechenden Ansatz dar.

Dass Verstorbene künftig ohne Sarg beerdigt und im Fall einer Kremierung entweder als Asche auf Friedhofsflächen verstreut oder ohne Urne beigesetzt werden dürfen, kommt dem Wunsch einer Vielzahl von Menschen nach alternativen Bestattungsformen entgegen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass Friedhöfe zukünftig ihre Planungen generell deutlich anpassen müssen. Durch Veränderungen in der Bestattungskultur und die steigende Anzahl von Feuerbestattungen werden stetig mehr und größere Flächen frei, die eine Umgestaltung erfordern. Zudem wird der Bedarf nach pflegefreien Grabarten weiter steigen.

Dass eine Beisetzung ohne Sarg, im Leichentuch o.ä., zukünftig auch ohne weltanschauliche oder religiöse Bedingungen möglich sein soll, bewerten wir als einen wichtigen und richtigen ersten Schritt zur Selbstbestimmung nach dem Tod. Wir wissen jedoch, dass die sarglose Bestattung aktuell fast ausschließlich in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensausrichtung begründet ist und eher in größeren Städten nachgefragt wird. Angemerkt sei an dieser Stelle auch, dass eine sarglose Bestattung nicht ohne weiteres flächendeckend auf jedem Friedhof aufgrund bestehender Bodenverhältnisse möglich ist. Hier sollte daher auch der Träger der Friedhöfe ein Mitspracherecht besitzen. Die räumliche Begrenzung des Verstreuens von Asche Verstorbener auf dafür speziell vorgesehenen und ausgewiesenen Friedhofsflächen begrüßen wir im Grundsatz sehr. So gibt es für die Hinterbliebenen zumindest einen gefühlten Ort, an dem Raum für Trauer und Erinnerung ist. An anderen Orten, außerhalb einer Friedhofsanlage, kommt ein Verstreuen der Asche Verstorbener eher einer anonymen Bestattung gleich. Unklar bleibt zudem, wie beim Ausbringen der Asche ein Verwehen sowie spätere Wasser- und Winderosionen - auch aus Gründen der Hygiene - weitgehend verhindert werden können – und dies sowohl inner- wie außerhalb eines Friedhofsgeländes.

In der modernen Bestattungskultur ist die Feuerbestattung inzwischen vorherrschend. Mit einem Anteil von rund 80 Prozent wird gegenwärtig ein Großteil der Verstorbenen kremiert. So ist insbesondere im strafrechtlichen Kontext eine entsprechende Anpassung der Regelungen zur zweiten

Leichenschau, wie diese durch das geänderte Bestattungsgesetz vorgesehen ist, begrüßenswert - auch und vor allem, um hier verbindliche Standards und Schlüsselempfehlungen in der Ausführung für alle am Prozess beteiligten sachkundlichen Akteurinnen und Akteure (und hier insbesondere Ärztinnen und Ärzten) zu schaffen.

Eine Bestattung im Wurzelreich des Waldes, unter einem Baum, in einem pflegefreien Grab hat sich in den vergangenen Jahren zu einer immer beliebteren Alternative gegenüber einer letzten Ruhestätte auf dem Friedhof entwickelt. Die Nachfrage zu diesem Bestattungsort, der in einer Konkurrenzsituation zu den klassischen Friedhöfen verortet werden kann, steigt weiter stetig. Wir erkennen an, dass sich hier eine unklare Situation im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und den Anforderungen einzelner Bestattungswälder ergeben hat und daher Rechtssicherheit - nicht nur für den Betrieb, die Errichtung und die verschiedenen Verantwortlichkeitsbereiche - geschaffen werden muss. Es ist uns jedoch wichtig anzumerken, dass insbesondere auch bei der Nutzungsdauer von privat betriebenen Bestattungswäldern in Teilen noch Klärungsbedarf besteht; so muss unserer Meinung nach verbindlich sichergestellt sein, dass diese Wälder auch bei Veränderungen in der Besitzerstruktur uneingeschränkt öffentlich zugängliche Orte bleiben, an denen Hinterbliebene trauern können und nicht ausgeschlossen werden.

Eine klare Regelung im Umgang mit freierwerdenden Metallteilen und künstlichen Körperteilen sowie weiteren nicht biologisch abbaubaren Materialien erachten wir im Zuge der Rechtssicherheit für geboten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch zum einen der Hinweis auf bestehende Aneignungsbefugnisse wie auch Mitgewahrsamsverhältnisse, zum anderen möchten wir aber auch auf die Notwendigkeit einer Klärung dessen plädieren, was mit den der Asche entnommenen Überreste nach dem Kremierungsvorgang passiert - auch und insbesondere aus ethischen Gründen.

Dass Sektionen zukünftig auf den gesamten Bereich der Forschung und Lehre wie auch auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung innerhalb der Humanmedizin ausgeweitet werden sollen, erachten wir für sinnvoll und zielführend, insbesondere um auch der individuellen Bereitschaft Verstorbener zur Körperspende in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Auch der Argumentation einer Verbesserung der Fort- und Weiterbildungsstandards von Ärztinnen und Ärzten können wir entsprechend folgen. Eine weiterführende Definition und Aufschlüsselung von privaten Einrichtungen, denen Sektionen künftig ermöglicht werden sollen, halten wir jedoch für sinnvoll, insbesondere im Zusammenhang mit deren Seriosität und Haltung gegenüber dem Tod.

Eine Anpassung der Regularien bei Seebestattungen, die mit einer deutlichen Fokussierung auf die Verlässlichkeit der Anbieter und die Professionalität in der Durchführung dieser Bestattungsform einhergehen, begrüßen wir insbesondere aus Gründen der Pietät und Achtung gegenüber den Verstorbenen wie auch im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Hinterbliebenen. Eine Festlegung auf bestimmte Anbieter darf jedoch nicht willkürlich erscheinen und muss daher gut und schlüssig begründet sein. Dass die Asche von Verstorbenen durch Privatpersonen auf See bestattet wird, halten wir aus ethischen Gründen wie auch aus Gründen der Zuverlässigkeit im Bestattungsvorgang für ausgeschlossen.

Die mit der Änderung des Bestattungsgesetzes einhergehenden Aspekte zur Nachhaltigkeit und deren Auswirkungen begrüßen wir ausdrücklich. Nachhaltigkeit leistet u.a. einen nicht unbedeutenden Beitrag zum Zusammenhalt von Gesellschaft und kann sich positiv auf das Zusammenleben aller auswirken. Wenn Umwelt- und Ressourcenschutz, nachhaltiges Wirtschaften und globale Verantwortung auch im Kontext von Sterben, Tod und Trauer Berücksichtigung finden, ist dies ein ganz besonderes Signal auch von staatlicher Stelle gegenüber einem sehr sensiblen Themenfeld. Dies bedeutet für die Unternehmen, die sich mit Bestattungen im engeren Sinne auseinandersetzen, neben dem Verkauf von beispielsweise biologisch abbaubaren Urnen, vor allem auch die Lieferketten und Materialien der angebotenen Produkte zu achten.

Traditionen, Riten und Bräuche zum Thema Abschied, Sterben und Tod verändern sich stetig. Damit geht auch ein Wandel der Bestattungskultur einher. Wichtig ist deshalb, dass wir uns als Staat und Gesellschaft offen damit auseinandersetzen, welche Werte für uns zum Trauern grundlegend wichtig sind, dass wir in einem wertschätzenden Dialog miteinander bleiben und das Selbstbestimmungsrecht Verstorbener im Kontext der Bestattung als oberste Maxime betrachten.

Bei Rückfragen und für weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsführerin der Landeskoordinierungsstelle Hospiz- und Palliativarbeit Schleswig-Holstein im HPVSH gern zur Verfügung - am besten per E-Mail an: ohlsen@hpvsh.de.

Mit herzlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Repp
Vorsitzender
Hospiz- und Palliativverband
Schleswig-Holstein e.V.

Claudia Ohlsen, M.A.
Geschäftsführerin
Landeskoordinierungsstelle
Hospiz- und Palliativarbeit Schleswig-Holstein